



Gebührenverordnung

für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben

vom 3. Februar 2011, rev. 26. Februar 2015, rev. 3. Juli 2025

Der Gemeinderat von Ettiswil beschliesst gestützt auf § 212 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989 und Art. 51 des Bau- und Zonenreglementes Ettiswil (BZR) vom 09. Mai 2023:

I BAUBEWILLIGUNG

Art. 1 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat erhebt für die Erfüllung seiner planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren und Auslagenersatz. Er kann insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen.

² Für den Erlass eines Entscheides wird eine Spruchgebühr erhoben, welche sich nach dem wirtschaftlichen Interesse richtet. Die Verwaltungsgebühren werden aufgrund des Zeitaufwandes oder Pauschalen festgelegt.

Art. 2 Spruchgebühr

¹ Für die Erteilung einer Baubewilligung erhebt der Gemeinderat von den Gesuchstellern eine Spruchgebühr, die aufgrund der mutmasslichen Baukosten abgestuft wie folgt berechnet wird:

Baukosten ab Fr. 150'000.00	2.00 o/oo
Baukosten ab Fr. 170'000.00	1.90 o/oo
Baukosten ab Fr. 190'000.00	1.80 o/oo
Baukosten ab Fr. 210'000.00	1.70 o/oo
Baukosten ab Fr. 230'000.00	1.60 o/oo
Baukosten ab Fr. 250'000.00	1.50 o/oo
Baukosten ab Fr. 270'000.00	1.40 o/oo
Baukosten ab Fr. 300'000.00	1.30 o/oo
Baukosten ab Fr. 350'000.00	1.20 o/oo
Baukosten ab Fr. 400'000.00	1.10 o/oo
Baukosten ab Fr. 450'000.00	1.00 o/oo

² Bei Baukosten unter Fr. 150'000.00 beträgt die Spruchgebühr pauschal Fr. 300.00, bei Baukosten unter Fr. 60'000.00 beträgt die Spruchgebühr pauschal Fr. 200.00.

³ Bei ausserordentlichem Zeitaufwand erhöht sich die gemäss Absatz 1 berechnete Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand.

⁴ Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den für die Berechnung der Spruchgebühr zugrunde gelegten Baukosten von mehr als Fr. 100.00, kann eine revidierte Rechnungsstellung erfolgen.

⁵ Für die Kontrolle und Ausstellung einer Kennntnisnahme einer baubewilligungsfreien Solaranlage werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 3 Verwaltungsgebühren, Nebenkosten und Auslagen

¹ Die Gebühren für die Ausfertigung von Baubewilligungen, Baukontrolltätigkeiten usw. werden im Rahmen der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687) in Rechnung gestellt.

² Für die Bearbeitung des Baugesuches durch das Bauamt wird je nach Aufwand im Rahmen der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687) Rechnung gestellt. Ebenfalls werden die entstandenen Auslagen (Kopien, Porti, Telefon usw.) verrechnet.

Art. 4 Baukontrolle intern

¹ Die Prüfung des Baugesuches, der Vorabklärungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Baukontrollen durch den Bauverwalter, den Gemeindeschreiber, die Fachperson Bauamt oder der Mitarbeitenden Bauamt werden nach Aufwand verrechnet:

Bauverwalter	Fr. 150.00 pro Stunde
Gemeindeschreiber	Fr. 110.00 pro Stunde
Fachperson Bauamt	Fr. 110.00 pro Stunde
Mitarbeitende Bauamt	Fr. 80.00 pro Stunde

² Einfache Abklärungen sind kostenlos, weiterführende projektgebundene Abklärungen über 15 Minuten Aufwand sind kostenpflichtig und werden gemäss Art. 4 Abs 1 verrechnet.

Art. 5 Fremdkosten

Die Kosten für administrative, technische und rechtliche Abklärungen, Stellungnahmen, Baukontrollen, die Geometernachführung, die Feuerschau, die Isolationsprüfungen (Wärmedämmungen, Lärmschutz usw.), die Kontrolltätigkeit des Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorates (ZUBI) oder allfällige Gutachten werden den Gesuchstellern weiterverrechnet oder durch die ausführende Stelle direkt fakturiert.

Art. 6 Rückzug

Bei Rückzug des Baugesuches wird nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand Rechnung gestellt (Spruchgebühr mindestens Fr. 200.00).

Art. 7 Verlängerung

Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung beträgt pauschal Fr. 150.00.

Art. 8 Nachträgliche Plangenehmigungen nach § 202 PBG

Nachträgliche Plangenehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand berechnet. Sie betragen mind. Fr. 150.00.

Art. 9 Baustopp

Die Verfügung eines Baustopps ist gebührenpflichtig. Die Gebühren belaufen sich pauschal auf Fr. 200.00 pro Baustopp.

Art. 10 Vorabklärung Gemeinde

Die Kontrolle von Vorabklärungen durch die Gemeinde ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach anfallendem Zeit- und Sachaufwand berechnet. Sie betragen mindestens Fr. 150.00.

II BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSPLÄNE

Art. 11 Prüfung

¹ Die Gebühr für die Prüfung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen richtet sich nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Gebührenverordnung Anwendung.

III RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 12 Allgemeines

¹ Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch das Bauamt.

² Für Gebühren und Auslagen kann bei Einreichung des Baugesuches oder des Bebauungs- oder Gestaltungsplanes ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden. Wenn die aufgelaufenen Kosten den Kostenvorschuss um mindestens Fr. 500.00 pro Quartal oder Halbjahr überschreiten, können zusätzliche Akontorechnungen verlangt werden.

³ Sämtliche Gebühren und Auslagen sowie eine allfällige Akontozahlung des Ingenieurbüros werden mit der Baubewilligungserteilung oder der Bewilligung des Bebauungs- oder Gestaltungsplanes in Rechnung gestellt.

⁴ Der gebührenpflichtigen Person wird auf Wunsch durch das Bauamt eine Gebührenspezifikation zugestellt.

IV REKLAMEWESEN

Art. 13 Widerrechtliche Reklamen

¹ Werden in Bezug zu § 47 Abs. 3 BZR widerrechtlich aufgestellte Reklamen durch den Werkdienst entfernt, werden die dafür angefallenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die erste Reklame wird mit Fr. 100.00 und jede weitere Reklame mit Fr. 50.00 in Rechnung gestellt. Dies versteht sich pro zusammenhängenden Anlass.

² Sollten übermässige Aufwände, grösser als einer Arbeitsstunde, für die Entfernung oder die Entsorgung der Reklame anfallen, werden die angefallenen Kosten dem Veranstalter verrechnet.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Rechtsmittel

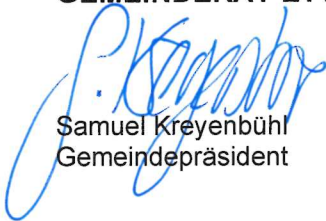
¹ Gegen Gebührenerhebungen gemäss dieser Gebührenverordnung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantongericht zulässig.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

GEMEINDERAT ETTISWIL



Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident



Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber